

Hausordnung des YCM

- § 1** Sämtliche Anlagen des Yacht-Clubs Müggelsee stehen allen Mitgliedern und deren Gästen zur zweckgebundenen Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied erhält einen Sicherheitsschlüssel, der die Gartentür, den Haupteingang, die Tür zur Mastablage und das Vorhangschloss vom Übersetzboot „R1“ schließt.

Das Grundstück ist während der Dunkelheit und an den Wochentagen verschlossen zu halten. Bei Verlust des Schlüssels kann beim Vorstand ein neuer Schlüssel gegen Bezahlung beantragt werden.

Jedes Mitglied und jeder andere Benutzer der Clubanlage des YCM ist verpflichtet, diese zu schützen und sauber zu halten. Private Sachen und Gegenstände müssen in den dafür vorgesehenen Räumen oder eigenen Schränken verwahrt werden. Schäden, die ein Benutzer fahrlässig verursacht, hat dieser auf seine Kosten zu beheben.

An der Landseite muss das Übersetzboot „R1“ an dem dafür vorgesehenen Platz stets angeschlossen sein.

- § 2** Die Tür zur Winde kann nur mit einem Hauptschlüssel geschlossen werden, den nur die dafür zuständigen Mitglieder besitzen. Die Winde darf ausschließlich von den dazu berechtigten Personen während des Auf- und Abslips und bei Bedarf bedient werden. Die berechtigten Personen haben auf die Sicherheit und die sachgerechte Handhabung der gesamten Slipanlage zu achten.

Kinder dürfen sich während des Betriebes der Slipanlage nicht in deren Nähe aufhalten.

Jeder Schiffseigner ist verpflichtet, auf Eignung, Sicherheit und Haltbarkeit seiner Böcke und Stützen zu achten.

- § 3** Bei Ausfall der Motorfähre, an Ruhetagen der Gaststätte oder im Winterhalbjahr ist jeder Benutzer des „R1“ verpflichtet, weitere ankommende Mitglieder auf die Insel herüberzuholen und diese dann die Nachkommenden. Es ist darauf zu achten, dass der „R1“ abends an seinen Platz an der Landseite verbracht wird.

Vereinsboote dürfen nur ihrem Zweck entsprechend nur von Mitgliedern benutzt werden, d.h. Segelboote zum Segeln, „Fritze Bock“ zum Fährverkehr, wenn kein anderer Fährverkehr möglich ist und zum Segeltraining, die Schlauchboote nur zur Regattabegleitung und zum Segeltraining.

Beide Motorboote dürfen für Fahrten im Interesse des Vereins benutzt werden und nicht für Privatfahrten.

Mitglieder, die Vereinsboote benutzen, müssen entsprechende Befähigungsnachweise besitzen.

- § 4** Für Schränke und Bootsstände werden Mieten erhoben. Vermietete Anlagen sichern den Mietern das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Mietzeit. Jede Vermietung erfolgt nur für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung bis zum 30.9. durch einen der Vertragspartner erfolgt. Die Verteilung der Schränke liegt beim stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mieten für Bootsstände und Schränke werden jährlich im Frühjahr von der Hauptversammlung beschlossen. Die Mietbeiträge sind auf ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Kein Mitglied hat ein Daueranrecht auf einen Stegliegeplatz, bei frei werdenden Plätzen kann es notwendig sein, Plätze nach Maßgabe des Hafenmeisters bzw. des Vorstands zu tauschen. Die Vergabe der Liegeplätze obliegt dem Hafenmeister. Bewerbungen um einen Stegliegeplatz sind schriftlich an den Hafenmeister zu richten und werden nach Eingangsdatum und freien passenden Plätzen berücksichtigt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

- § 5** Zu gemeinsamen Arbeitsdienstleistungen zum Ab- und Aufslip und zu besonderen Arbeitsdiensten, die der Vorstand ansetzt, sind alle Ordentlichen – und Jahresmitglieder verpflichtet. Alle sonstigen Mitglieder sind zu Arbeitsdienstleistungen aufgefordert.

Der Arbeitsdienst beinhaltet je zwei Wochenenden zum Ab- und Aufslippen. Zusätzlich ist ein Arbeitsdienst für allgemeine Arbeiten auf dem Clubgelände zu leisten. Der Umfang beträgt maximal zwei Termine à vier Stunden. Der im jeweiligen Kalenderjahr zu leistende Stundenumfang und die Termine werden vom Vorstand festgelegt.

Kann ein zum Arbeitsdienst verpflichtetes Mitglied den Arbeitsdienst nicht am festgelegten Termin erbringen, so ist in Abstimmung mit dem Vorstand eine gleichwertige Arbeitsdienstleistung an einem alternativen Termin zu erbringen. Für nicht erbrachte Pflichtstunden wird ein Geldbetrag pro Fehlstunde fällig, dessen Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung.

Mitglieder mit eigenem Boot, die Hafen und Winterlager auf dem Clubgelände nutzen müssen eine Boots - Haftpflichtversicherung haben.

- § 6** Die Verbringung und Lagerung von Bootsmotoren und Kraftstoffkanistern in die Clubräume ist untersagt und nur in dem dafür vorgesehenen Schuppen gestattet und müssen deutlich namentlich gekennzeichnet sein.
Für die Entsorgung von Altöl, Schmierstoffen, chemischen Flüssigkeiten, Farbresten sowie sonstigen entsorgungspflichtigen Abfällen hat jedes Mitglied selber zu sorgen. Dabei sind die entsprechenden Umweltschutzaufgaben zu berücksichtigen.
Gegenstände und sonstige Materialien, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Eigentümer auf eigene Kosten entsorgt werden.
Alle Veränderungen auf dem Gelände des YCM, wie Bauten oder Lagerung von Gegenständen, die nicht dem Segelsport dienen, bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
Das Zelten auf dem Clubgelände ist nur in Ausnahmefällen, die Vorstand genehmigen muss, gestattet.

- § 7** Hunde sind auf dem Clubgelände an der Leine zu halten. Die Halter haften für Schäden und Verunreinigungen, die die Hunde verursachen.

- § 8** Kinder, die noch nicht schwimmen können, müssen auf den Steganlagen Schwimmwesten tragen. Der Vorstand weist darauf hin, dass die Eltern bzw. die aufsichtspflichtigen Personen der Kinder die volle Verantwortung für die Kinder auf dem Clubgelände haben.

- § 9** Beim Abstellen von Pkws auf dem Clubgelände ist jeder Halter verpflichtet die geltenden Wasserschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 10 Mitglieder, die die Clubanlagen zu privaten Festen mit Gästen benutzen wollen, müssen vorher die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart) einholen.

Die Gebühren pro Veranstaltung sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Die Gültigkeit dieser Hausordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Laut Beschluss vom 21.03.2010 in Kraft.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2016

Der Vorstand